

## **Gebührenkalkulation**

### **zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) (FwKS)**

#### **1. Zweck der Gebührenkalkulation**

Gemäß § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) i.V.m. § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) kann der Träger der Feuerwehr Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung verlangen. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung, hier der Freiwilligen Feuerwehr, decken, jedoch nicht überschreiten. Der Träger der Feuerwehr kann niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### **2. Bemessungsgrundlage**

##### 2.1. Einsatzzeit:

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Einsatzstundenzahl pro Fahrzeugtyp wurden die Einsätze der Jahre 2007 und 2008 herangezogen. Auf Grund der Ausrückeordnung kam es zu teilweisen Unterschieden bei den Einsatzstunden. Bei den Fahrzeugen, die in den Jahren 2007 oder 2008 keine Einsatzzeiten hatten, wurde die durchschnittliche Einsatzzeit aller Fahrzeuge in diesem Jahr angenommen.

##### 2.2. Personalkosten:

Für das Fahrzeug LF 16 TS gibt es in Cobbelsdorf und in Weiden einen Bundeszuschuss i.H.v. jährlich je 700,00 € auf die Personalkosten.

Zu den Personalkosten gehören die Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehrangehörigen mittelbar und unmittelbar entstehen. Den Personalkosten sind der Personalaufwand, die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die Versicherungsbeiträge, die Kosten für Dienst- und Schutzkleidung, die Kosten für Aus- und Fortbildung und die Kosten der Tauglichkeitsuntersuchungen zuzurechnen.

Die Kosten für den Personalaufwand werden der Hilfskostenstelle „Verwaltung“ zugerechnet. Die übrigen Personalkosten werden den Personalkosten der Feuerwehrkameraden je Einsatzstunde zugerechnet.

##### 2.3. Kalkulatorische Kosten:

###### 2.3.1. Kalkulatorische Abschreibung:

Als Abschreibungszeitraum für die Fahrzeuge wird ein Zeitraum von 20 Jahren angesetzt. Auf Grund des Alters einiger Fahrzeuge, sind diese bereits kalkulatorisch abgeschrieben.

###### 2.3.2. Kalkulatorische Zinsen:

Das in den Fahrzeugen gebundene Kapital kann nicht am Kapitalmarkt eingesetzt werden. Wenn es eingesetzt werden würde, würden damit Zinserträge erwirtschaftet werden. Bei den entgangenen Eigenkapitalzinsen wurde von einem pauschalen Zinssatz von 4 % ausgegangen. Bei abnutzbarem Anlagevermögen, zu dem auch Fahrzeuge gehören, wird lediglich der halbe Fahrzeugwert angesetzt.

#### 2.4. Fahrzeugunterhaltung:

Für das Fahrzeug LF 16 TS gibt es in Cobbeisdorf und in Weiden einen Bundeszuschuss i.H.v. jährlich je 200,00 € auf die Kosten der Fahrzeugunterhaltung. Dieser wird bei der Ermittlung der Kosten der Fahrzeugunterhaltung für dieses Fahrzeug angerechnet.

##### 2.4.1. Kraft- und Schmierstoffe:

Es wurde der Durchschnitt der Kosten für die Kraft- und Schmierstoffe je Ortsfeuerwehr in den Jahren 2007 und 2008 angerechnet. Eine Zuordnung war nur nach Ortsfeuerwehren möglich.

##### 2.4.2. Versicherungen:

Es wurde der Durchschnitt der Kosten für die Fahrzeugversicherungen je Ortsfeuerwehr in den Jahren 2007 und 2008 angerechnet.

##### 2.4.3. Instandhaltung:

Es wurde der Durchschnitt der Kosten für die Instandhaltung der Fahrzeuge je Ortsfeuerwehr in den Jahren 2007 und 2008 angerechnet. Eine Zuordnung war nur nach Ortsfeuerwehren möglich.

#### 2.5. Gerätehausunterhaltung:

Hier wurden als Unterhaltungskosten die Kosten für Müll, Wasser, Strom, Heizung, Gebäude- und Inventarversicherung und Fernmeldegebühren je Gerätehaus auf die Stellflächen der Fahrzeuge angerechnet.

Für das Fahrzeug LF 16 TS gibt es in Cobbeisdorf und in Weiden einen Bundeszuschuss i.H.v. jährlich je 150,00 € auf die Kosten der Gerätehausunterhaltung. Dieser wird bei der Ermittlung der Kosten der Gerätehausunterhaltung für dieses Fahrzeug angerechnet.

#### 2.6. Materialkosten:

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien werden dem Kostenpflichtigen zum am Tage der Inanspruchnahme geltenden Beschaffungswert in Rechnung gestellt.

### **3. Kalkulation der Hilfskostenstelle „Verwaltung“**

Hier werden die Kosten für den Personalaufwand anteilig pro Fahrzeug angerechnet. Diese Kosten betragen in den Jahren 2007 und 2008 jeweils 35.774,06 €. Für jedes der 31 Fahrzeuge ergibt sich somit ein anteiliger Betrag von 1.154,00 € pro Jahr.

### **4. Berechnung der kalkulatorischen Kosten pro Einsatzstunde**

Es werden die Gesamtkosten (Kalkulatorische Kosten, Fahrzeugunterhaltung, Gerätehausunterhaltung und Hilfskostenstelle „Verwaltung“) je Fahrzeugtyp aus den Jahren 2007 und 2008 durch die Einsatzzeiten je Fahrzeugtyp aus den Jahren 2007 und 2008 gerechnet.

## **5. Senkung der kalkulierten Gebühren bei öffentlichem Interesse**

Die kalkulierten Gebühren für die Fahrzeugtypen Hubrettungsfahrzeug, TSF und TSF/W liegen deutlich höher als die Gebühren der anderen Fahrzeugtypen. Dies ist so, weil die Gesamtkosten im Verhältnis zu den Einsatzstunden sehr hoch sind. Es wird daher im öffentlichem Interesse eine Senkung der Gebühren vorgenommen. Die Gebühren für das Hubrettungsfahrzeug betragen nunmehr 750,00 €. Die Gebühren für die Fahrzeugtypen TSF und TSF/W betragen nunmehr je 400,00 €.

## **6. Festpreise für Geräte**

Für Geräte, die separat in Anspruch genommen werden können, ist eine Kalkulation der Kosten nicht möglich. Hier werden pauschale Gebühren erhoben.